

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Stephan Bothe (AfD)

Vergewaltigung eines 12-jährigen Mädchens in einem Braunschweiger Freizeitbad?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 05.09.2024

Am 10. August 2024 soll es im Braunschweiger Freizeitbad „Wasserwelt“ zu einer Vergewaltigung eines 12-jährigen Mädchens durch einen Medienberichten zufolge 15-jährigen Syrer gekommen sein¹. Gegen den mutmaßlichen Vergewaltiger seien bislang keine Maßnahmen verhängt worden. Abgesehen von der Aufnahme der Personalien seien weder U-Haft noch eine Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgt².

In der Drucksache 19/2038 „Brutale Vergewaltigung eines Kindes mutmaßlich durch einen abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber“ stellte ich eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu einer Vergewaltigung eines 10-jährigen Mädchens durch einen aus Burundi stammenden Asylbewerber, ebenfalls in Braunschweig geschehen. Die Landesregierung erklärte, der ursprünglich ausreisepflichtig gewesene Täter, der zwischenzeitlich verurteilt wurde, habe zum Tatzeitpunkt über den subsidiären Schutzstatus verfügt. Am 2. Juni 2023 habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt, dass es ein Aufhebungsverfahren eingeleitet habe.

1. Seit wann befindet sich der beschuldigte Syrer³ in Deutschland, über welche Route kam er ins Land, und wie ist sein aktueller Aufenthaltsstatus?
2. War er seit seiner Einreise einmal ausreisepflichtig? Falls ja, in welchem Zeitraum, welches war das Zielland und aus welchen Gründen fand keine Abschiebung statt?
3. Kam er als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland oder mit Familienangehörigen?
4. Falls der beschuldigte Syrer als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland kam: Gab es inzwischen einen Familiennachzug? Falls ja, wie viele Personen mit welchem Verwandtschaftsverhältnis umfasste dieser?
5. Falls es einen Nachzug von Familienangehörigen des beschuldigten Syrers gab: Beziehen die Familienmitglieder Sozialleistungen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Familienmitgliedern und Art der Sozialleistung)?
6. Konnte sich der beschuldigte Syrer nach seiner Einreise mit Personalpapieren ausweisen? Falls ja, mit welchen? Falls nein, wurde eine medizinische Altersfeststellung bei ihm durchgeführt? Falls nein, warum nicht, und worauf beruht die Altersangabe?
7. Ist der beschuldigte Syrer weiterer Straftaten verdächtig, oder wurde er bereits wegen begangener Straftaten verurteilt? Falls ja, wegen welcher Straftaten?
8. Hat das zuständige Jugendamt inzwischen Maßnahmen ergriffen? Falls ja, wann und welche?
9. Wurden Maßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten ergriffen? Falls ja, welche?

¹ <https://www.nius.de/news/15-jaehriger-syrer-soll-12-jaehriges-maedchen-in-schwimmbad-vergewaltigt-haben/4fb572b0-53d9-417c-9351-ec8aa3c3ca80>

² <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/warum-die-polizei-die-mutmassliche-vergewaltigung-eines-kindes-verschweigt/>

³ <https://www.haz.de/der-norden/polizeieinsatz-in-braunschweiger-wasserwelt-jugendlicher-soll-maedchen-vergewaltigt-haben-DJN4GOGMUJBZNHZRHGLGTZR7TU.html>

10. Wurde das Aufhebungsverfahren im Falle des burundischen Vergewaltigers inzwischen abgeschlossen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
11. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt er derzeit? Falls er inzwischen ausreisepflichtig ist: Wurde versucht, den Täter abzuschicken? Falls nein, warum nicht? Falls ja, woran scheiterte die Abschiebung gegebenenfalls?